

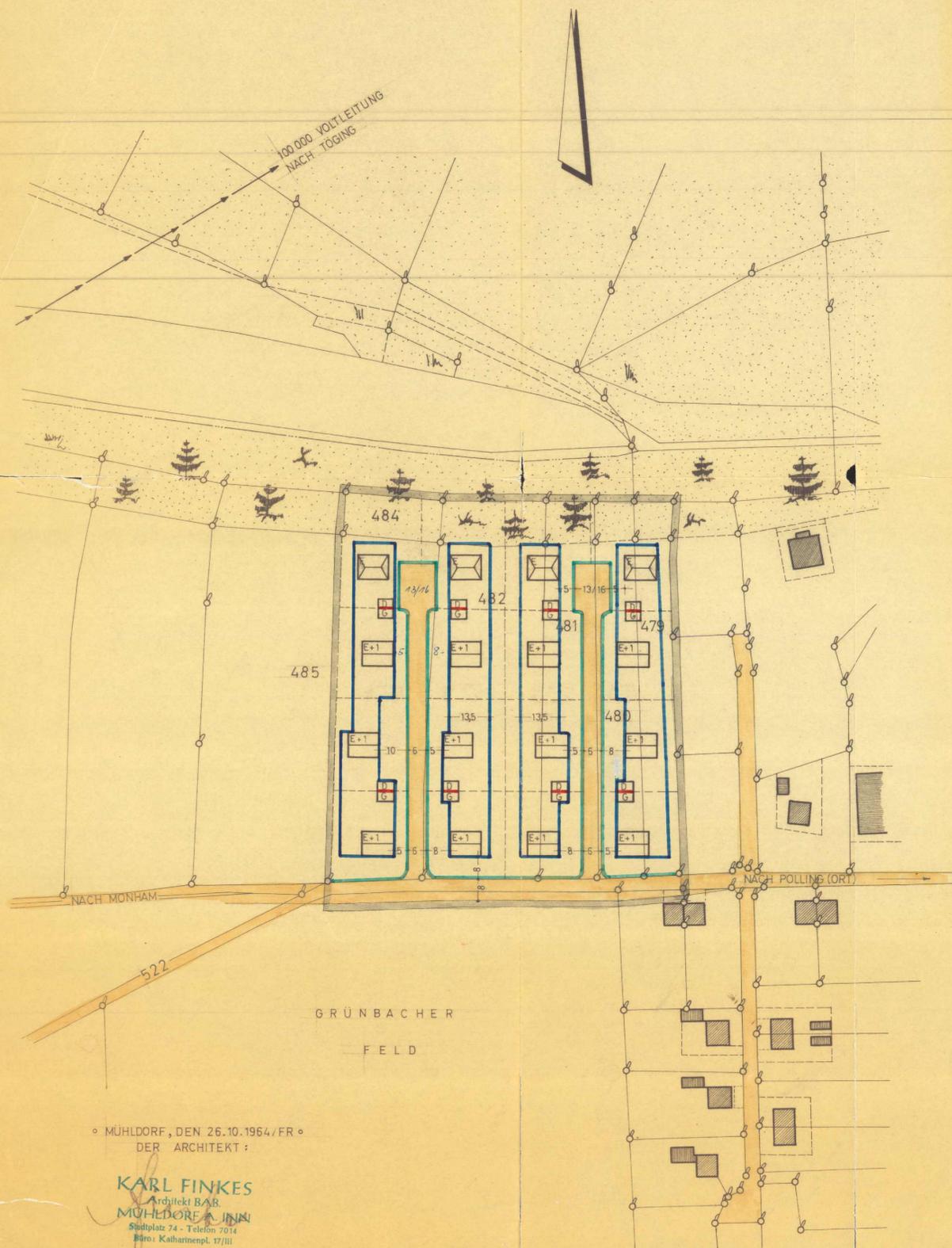
BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GEMEINDE POLLING, LANDKREIS MÜHLDORF AM INN

FÜR DAS GEBIET WESTLICH VON POLLING

M 1 = 1 (Gemeins. Land Beschr.) vom 7.10.66

Die Gemeinde Polling ^{erlaubt} gem. § 9, 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) Art. 23 GO vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 BayBO vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom Nr. diesen Bebauungsplan als „Satzung“.

N O R D E N



ZEICHENERKLÄRUNG :

A) für die Festsetzungen

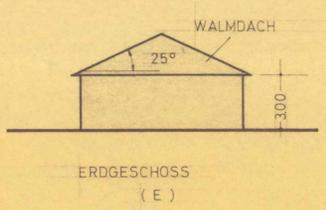
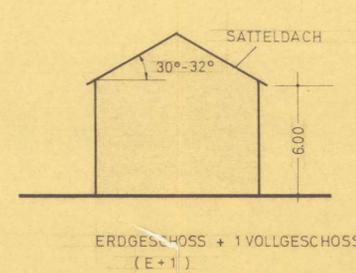
- Grenze des Geltungsbereiches
- in diesem Verfahren festzusetzende Baulinien
 - zwingende Baulinie
 - Baugrenzen
 - Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie
- Doppelgarage
- Flächen für Garagen
- zulässig Erdgeschoß zwingend
- zulässig Erdgeschoß u.1 Vollgeschoß zwingend
- Breite der Straßen- u. Vorgartenflächen
- öffentliche Verkehrsfläche
- GRZ — 1 Vollgeschoß = 0,4
2 Vollgeschoße = 0,4
- GFZ — 1 Vollgeschoß = 0,4
2 Vollgeschoße = 0,6

B) für die Hinweise

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Hauptversorgungsleitungen

C) weitere Festsetzungen (M 1:200)

- West-Ost
- West-Ost



Aufstellung - Änderung
Ergänzung - Aufhebung
genehmigt mit RE vom 18. Jan. 1967
Nr. 122-1986-15500h M
Regierung von Oberbayern
Becker
Regierungsbaudirektor

A) FESTSETZUNGEN

- 1) Das Bauland ist nach § 9 BBauG u. § 4 Baunutzungsverordnungen als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Allgemein zulässig sind nach § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung nur:
 1. Wohngebäude
 2. nicht störende Gewerbebetriebe
 3. Anlagen für kirchl., kulturelle u. soz. Zwecke
- 2) Nebenanlagen im Sinne § 14 Baunutzungsverordnung können in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.
- 3) Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen - Flächen für Garagen - sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder Nichteinhaltung der vorgeschlagen Grundstücksflächen nicht unterschritten werden.
- 4) Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 1 Baunutzungsverordnung dürfen nur in den ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden. Garagen dürfen außer in den hierfür besonders festgelegten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammen gebaut werden u. eine Einheit daraus ersehen werden kann.
- 5) Soweit Garagen in den hierfür, besonders an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden, ist die Grenzbebauung festgesetzt. Doppelgaragen müssen an der Grundstücksgrenze zusammen gebaut werden.

Beauftragt Land
Beschr. vom
7.10.1966
Polling, 25.1.67
Becker
Regierungsbaudirektor

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 26. 9. 1965 19. 3. 1966 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG aufgestellt.
Polling, den 11. 3. 1966
Reisinger
Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Entschluß vom 18. 1. 67 Nr. 122-1986-15500h M genehmigt.
Polling, den 25. 1. 1967
Reisinger
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG vom 27. 1. 1967 rechtsverbindl.
Polling, den 3. 2. 1967
Reisinger
Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat in der GdeKanzlei vom 27. 1. 67 bis 4. 2. 67 aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Polling, den 4. 2. 1967
Reisinger
Bürgermeister

© MÜHLDORF, DEN 26.10.1964 / FR
DER ARCHITEKT:
KARL FINKES
Architekt B.A.B.
MÜHLDORF AM INN
Stadtplatz 74 - Telefon 2074
Büro: Katharinenpl. 17/III